

**302. Baulinien.** A. Unterm 8. Dezember 1899 übermittelt die Bauktion I des Stadtrates Zürich die Bau- und Niveauelinienpläne der Rosengartenstraße von der Röschibachstraße bis zur Nordstraße zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 24 vom 25. März 1898 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 10. November 1899 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Es handelt sich um das unterste Teilstück der Rosengartenstraße. Dieses beginnt an der Röschibachstraße, geht von hier zur Dorfstraße in nordwestlicher, von da bis zum Lehensteig in nördlicher und von da in nordöstlicher Richtung nach der Nordstraße.

Die Baulinien erhalten, analog denjenigen des obern Teilstückes ob der Nordstraße, welche vom Regierungsrat am 12. September 1895 genehmigt wurden, 18 m Abstand und passen sich an der Nordstraße zusammen.

Die Niveaulinie steigt bis zur Dorfstraße mit 6,18 ‰, über dieselbe weg auf 20 m Länge mit 4 ‰ und sodann bis zur Nordstraße mit 8,14 ‰.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinien der Rosengartenstraße von der Röschibachstraße bis zur Nordstraße im Kreis IV, Wipfingen, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines genehmigten Planexemplares und an die Baudirektion unter Rückschluß der übrigen Akten und Pläne.